



Anerkennung von Juristischen Leistungen anderer Ausbildungsstätten

Detaillierte und verbindliche Auskünfte über anrechenbare Leistungen können erst nach erfolgreicher Einschreibung an der Juristischen Fakultät erteilt werden.

I. Bachelor

Gemäss § 5 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung dürfen maximal 90 KP anerkannt bzw. erlassen werden.

Anerkennungen von genügenden Leistungen von einer anderen schweizerischen Juristischen Fakultät

Grundstudium

Das Grundstudium bzw. die Assessmentstufen der anderen schweizerischen Juristischen Fakultäten, welche erfolgreich absolviert wurden, werden komplett anerkannt.

Aufbaustufe

Es werden einzelne, den Basler Leistungen entsprechende Prüfungen anerkannt. Bei der Anrechnung werden aufgrund der unterschiedlichen Studienstrukturen in den einzelnen Bachelorstudiengängen für die Fächer des Aufbaustudiums jeweils die KP-Werte der Basler Prüfungen verwendet.

Untenstehend Anrechnungsbeispiele für die **Universitäten Zürich und Fribourg**:

Zürich

Grundstudium

Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Schweizerisches Staatsrecht, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rechtsgeschichte und Juristisches Arbeiten.

Aufbaustudium

- Fallbearbeitung als Proseminararbeit.
- Die Vorlesungsprüfung in Rechtsphilosophie.
- Methodenlehre I als Juristische Methodenlehre im Aufbaustudium
- Rechtsgeschichte I als Rechtsgeschichte im Grundstudium
- Öffentliches Recht II als Verwaltungsrecht im Aufbaustudium
- Strafrecht II als Strafrecht BT

Fribourg

Grundstudium

Die Anerkennung der IUR I Prüfungen sind vollständig möglich, diese werden als Grundstudium (60 KP) gewertet und angerechnet.

Aufbaustudium

- Öffentliches Recht II als Verwaltungsrecht
- Rechtsgeschichte als Grundlagen des Rechts
- Strafrecht II als Strafrecht BT

Änderungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.



Anerkennungen von genügenden juristischen Leistungen aus dem Bachelor Wirtschaftsrecht der Zürcher Fachhochschule Winterthur

Aufgrund der an der ZHAW abgeschlossenen Ausbildung zum Bachelor of Business Law werden bei einem Einstieg ins Bachelorstudium Rechtswissenschaft grundsätzlich folgende Leistungen erlassen:

Grundstudium

- Das gesamte Grundstudium inkl. Rechtsgeschichte und Juristisches Arbeiten

Aufbaustudium

- Die Proseminararbeit, welche im Modul Schreibkompetenz angerechnet wird
- Die Vorlesungsprüfungen in den Fächern Verwaltungsrecht und Obligationenrecht Besonderer Teil oder Gesellschaftsrecht
- Das ausserfakultäre Wahlfach

Falls Sie danach in das Masterstudium übertreten, können Ihnen Juristische Fächer im Umfang von 12 KP (Öffentliches Wirtschaftsrecht und Steuerrecht) und das ausserfakultäre Wahlfach im Umfang von 12 KP erlassen werden.

Änderungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

II. Master

Gemäss § 5 Abs. 3 der Studierenden-Ordnung dürfen maximal 45 KP angerechnet bzw. erlassen werden. Die Anerkennung von Masterarbeiten ist nicht möglich.

Bei Anerkennung von **im Ausland** erbrachten Studienleistungen im Masterstudium bestehen grundsätzlich keine weiteren Restriktionen.

Anerkennung der Abschlüsse Bachelorstudiengangs Angewandtes Recht der ZHAW und Bachelor of Arts FH in Law (BA) der Kalaidos Fachhochschule

Die Abgänger*innen des neuen Bachelorstudiengangs Angewandtes Recht der ZHAW und des Bachelor of Arts FH in Law (BA) der Kalaidos Fachhochschule werden unter der **Bedingung** zum Masterstudium zugelassen, dass sie die drei Fachprüfungen mit insg. 45 KP vorgängig erfolgreich absolvieren. Allerdings ist für eine Zulassung zum Masterstudiengang ein Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mind. 5.0 / ungerundet erforderlich (siehe § 17 in der Studierendenordnung).

Als Vorbereitung auf die Fachprüfungen empfehlen wir den Besuch folgender Veranstaltungen:

Übungen: Privatrecht für Fortgeschrittene (OR und ZGB) - 10277

Übungen: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene - 10260

Repetitorium: Strafrechtliche Übungen für Fortgeschrittene - 10306

Repetitorium: Öffentliches Recht - 10261

Repetitorium: Privatrecht (OR und ZGB) - 23297

Klausurenkurs – 12158



Die Anmeldung hat für den Masterstudiengang zu erfolgen
(<https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Anmeldung.html>).

Bei Masterleistungen werden Kreditpunkte **anderer Fakultäten** 1:1 übernommen.
Im Ausland erworbene juristische Leistungen können auch als ausserfakultäres Wahlfach gewertet werden.

Beim **EUCOR-Master** und beim **Master Bilingue** können max. 12 KP von anderen Fakultäten als den jeweiligen Partnerfakultäten des jeweiligen Programms angerechnet werden (Bspw. aus Zürich oder Bern)¹. Eine Anrechnung einer Masterarbeit von anderen Fakultäten als den jeweiligen Partnerfakultäten ist ausgeschlossen.

Untenstehend Beispiele angerechneter Veranstaltungen für die **Boston Law School** und die **Universität Paris 2** (Panthéon-Assas):

Boston

(Die Boston Law School verwendet eine eigene Variante von Credit-Points, diese werden bei der Umrechnung verdoppelt.)

- Contracts oder Contracts for LLMs
- International Business Arbitration
- INTRODUCTION TO AMERICAN LAW
- Negotiation for LLMs
- Research & Writing Seminar (LLM)
- Trust, Wills & Basic Estate Planning
- Constitutional Law for LLMs
- International Due Diligence

Paris 2:

- Droit international pénal
- Organisations internationales
- Grands systèmes de droit contemporains
- Grands systèmes de droit contemporains 2 (Common law)
- Droit de l'environnement
- Vie politique de l'Union européenne

Änderungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

III. Notenumrechnung

Bei der Umrechnung von Noten aus Mobilitätsleistungen wird nach der bayrischen Formel vorgegangen (<https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Zulassung/Umrechnung-der-Abschlussnote-bzw-des-Notendurchschnitts-von-Abschlussen-auslaendischer-Hochschulen-in-das-schweizerische-Notensystem.html>).

Die Umrechnung der A, B, C usw. ECTS-Grades erfolgt nach der folgenden Tabelle:

¹ Vor März 23 im Umfang von maximal je 15 KP. Vor April 2022 im Umfang von maximal 15 KP bzw. 30 KP.



Noten Basel	ECTS-Grades	ECTS Definition
4	E	Sufficient
4.5	D	Satisfactory
5	C	Good
5.5	B	Very Good
6	A	Excellent

Die Studierenden sind angehalten, sich die Leistungen in ECTS-Grades ausweisen zu lassen. Falls eine Umrechnung der ausländischen Originalnoten in ECTS-Grades nicht vorhanden ist, wird prinzipiell eine ‚absolute‘ Umrechnung nach der bayrischen Formel und nicht eine ‚relative‘ Umrechnung gemäss Rankings vorgenommen.